

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 460/2004

Sitzung vom 2. März 2005

307. Anfrage (Bauschuttzubereitungsanlagen)

Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, hat am 13. Dezember 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Im Kanton Zürich, insbesondere im Zürcher Unterland, wird nicht nur viel Kies abgebaut, sondern auch viel Bauschutt aufbereitet. Im Laufe der Jahre wurden Kiesgruben, wie zum Beispiel diejenige der Firma Eberhard im Widstud/Höhrainhof/Bülach, zum Teil oder gänzlich zweckentfremdet und als Bauschuttzubereitungsanlagen genutzt. Die Anforderungen an solche Anlagen werden in den Richtlinien über die Verwertung mineralischer Bauabfälle des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft festgehalten. Die Überprüfung der Recyclinganlagen obliegt dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und wird in den meisten Fällen durch den Abbruch-, Aushub- und Recyclingverband Schweiz (ARV) durchgeführt. In diesem Zusammenhang und insbesondere als Nachbarin von Kiesgruben und Bauschuttzubereitungsanlagen bitte ich den Regierungsrat, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass etliche Kiesgruben, die früher ausschliesslich dem Kiesabbau dienen, heute zweckentfremdet sind und als Recyclinganlagen benutzt werden?
2. Wie viele solche Anlagen gibt es im Kanton Zürich?
3. Sind die Betreiber der Kiesgruben verpflichtet, das AWEL von der neuen Nutzung ihrer Anlagen zu informieren? Innerhalb welcher Zeit?
4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass diese Neunutzungen gemeldet, die entsprechenden Abklärungen getroffen und die vom AWEL gestellten Anforderungen erfüllt werden? Bestehen Sanktionsmöglichkeiten?
5. Seit wann besteht zum Beispiel in der Kiesgrube Widstud eine Bauschuttzubereitungsanlage?
6. Wurde für die Neunutzung dieser und der andern Kiesgruben mit Neunutzung eine Bewilligung erteilt? Wurden diese Bauschuttzubereitungsanlagen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen? Wurden auch die gewässerschutztechnischen Anforderungen dieser Anlagen überprüft?
7. Wie stellt sich der Regierungsrat gegenüber der Kritik, dass die Kontrolle von Bauschuttzubereitungsanlagen von den gleichen Personen, die solche betreiben (Abbruch-, Aushub- und Recyclingverband Schweiz, ARV), vorgenommen werden können? Wie wird sichergestellt, dass in diesem Fall eine neutrale Beurteilung möglich ist?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, wird wie folgt beantwortet:

Das Wiederverwerten von mineralischen Bauabfällen ist ein wichtiges Element des nachhaltigen Bauens. Im Kanton Zürich produzieren rund 40 spezialisierte Firmen jährlich bis zu 1,7 Mio. Tonnen Recyclingmaterial, das an Stelle von primärem Kies verwendet wird. Vom gesamten mineralischen Bauabfall aus dem Tief- und Hochbau werden etwa 90% wiederverwertet.

Zu Frage 1:

Bereits anfangs der 90er-Jahre standen eine Reihe von Bauabfallanlagen in Zürcher Kiesgruben in Betrieb. Im Rahmen einer ersten Aktion im Jahre 1994 sah sich die Baudirektion veranlasst, aus gewässerschutzrechtlichen Gründen für sechs in Kiesgruben stationierte Bauabfallanlagen die Räumung zu verfügen und durchzusetzen. In den Jahren 1998 bis 2001 wurde unter Federführung des Amtes für Raumordnung und Vermessung (ARV) mit Unterstützung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) eine zweite breit angelegte Aktion zwecks Sanierung aller Bauabfallanlagen ausserhalb der Bauzonen durchgeführt. Insgesamt mussten acht dieser Betriebe ihre Bauabfallanlagen wegräumen und den rechtmässigen Zustand wiederherstellen. Für weitere sechs Anlagen bestand baulicher Sanierungsbedarf.

Nicht alle Bauabfallanlagen auf Kiesabbauarealen sind unzulässig. Grundsätzlich bestehen aus planungsrechtlicher Sicht drei Möglichkeiten, Bauabfallanlagen in einem Kiesabbaugebiet zu betreiben:

1. Bauabfallanlage mit Richtplanfestlegung (kantonal/regional) im Rahmen eines Gestaltungsplanes;
2. befristete Bauabfallanlage im Rahmen eines Gestaltungsplanes für Kies;
3. Bauabfallanlage innerhalb der Bauzone.

Kiesgruben sind somit unter bestimmten Voraussetzungen planungsrechtlich mögliche Standorte von Bauabfallanlagen. Neben den bewilligungsfähigen Anlagen gibt es zwei Anlagen, die nicht bewilligungsfähig sind und geräumt werden müssen (Details in Antwort zu Frage 4).

Zu Frage 2:

Im Kanton Zürich stehen heute auf Kiesabbauarealen insgesamt acht Bauabfallanlagen in Betrieb. Die planungsrechtliche Grundlage dieser Anlagen beruht in fünf Fällen auf einem regionalen Richtplan-Eintrag, einmal auf dem Gestaltungsplan für Kiesabbau, einmal auf einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 Raumplanungsgesetz (SR 700;

Anlage Widstud, Bülach) und einmal befindet sich die Anlage innerhalb der Bauzone. Für die meisten dieser Bauabfallanlagen wird zurzeit ein Baugesuch vorbereitet, oder ein solches wurde eingereicht.

Drei weitere Bauabfallanlagen befinden sich auf Kiesarealen im Bau. Bei diesen – alle innerhalb der Bauzone befindlichen – Anlagen liegen die erforderlichen bau- und gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen vor.

Zu Frage 3:

Das AWEL verfügt über einen Überblick über die in Kiesgruben gelegenen Bauabfallanlagen, da auf Grund einer Branchenvereinbarung mit dem Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) nicht nur der Kiesabbau, sondern auch die in Kiesgruben befindlichen Bauabfallanlagen kontrolliert werden. Der FSKB meldet die Ergebnisse der jährlichen Kontrolle dem AWEL. Da der Betrieb einer Bauabfallanlage eine planungs- sowie eine baurechtliche Bewilligung voraussetzt, muss der Inhaber vor dem Bau der Anlage im Rahmen des Bauverfahrens Kontakt mit den Behörden aufnehmen.

Zu Frage 4:

Der FSKB informiert die Baudirektion über die Tätigkeit von Bauabfallanlagen in Kiesarealen, d.h. über bestehende und neue Anlagen. Müssen Anlagen gestützt auf eine Räumungsverfügung entfernt werden, wird der Vollzug durch die Baudirektion überwacht. Gegenwärtig gibt es zwei Anlagen, die nicht bewilligungsfähig sind. Gegenüber den Inhabern dieser zwei Anlagen wurde angeordnet, ihre Bauabfallanlage im Verlaufe des Jahres 2005 zu räumen. Bei Nichtbefolgen dieser Verfügung kann auf Kosten des Inhabers gemäss Umweltschutzgesetz eine Ersatzvornahme (zwangsweise Räumung durch die Vollzugsbehörde) durchgesetzt werden.

Zu Frage 5:

Die Bauabfallanlage in der Kiesgrube Widstud, Bülach, bestand schon Anfang der 90er-Jahre. 1991 wurde diese Anlage mittels Verfügung der Baudirektion planungs- und gewässerschutzrechtlich auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bewilligt.

Zu Frage 6:

Für alle Bauabfallanlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Ausserhalb der Bauzone erfolgt diese in der Regel im Rahmen des Gestaltungsplans und innerhalb der Bauzone im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Bei allen zurzeit im Bau befindlichen Bauabfallanlagen wurde eine UVP durchgeführt. Für sechs der acht in Betrieb stehenden Anlagen liegt eine UVP vor, und für zwei Anlagen ist eine solche beabsichtigt bzw. in Vorbereitung. Das UVP-Verfahren deckt auch gewässerschutzrechtliche Aspekte ab.

Zu Frage 7:

Gestützt auf das in Art. 43 und Art. 41a des Bundesgesetzes über Umweltschutz (USG; SR 814.01) festgelegte Kooperationsprinzip sowie auf Art. 49 Abs. 3 des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20) haben die Baudirektion und die Branchenverbände Abbruch, Aushub- und Recyclingverband Schweiz (ARV) bzw. Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) Branchenvereinbarungen abgeschlossen. Die Vereinbarungen haben zum Ziel, flächendeckende und nachhaltige Eigenkontrollen im Sinne der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Verwaltung und der Selbstverantwortung der Bauabfallbranche sicherzustellen. Laut diesen Vereinbarungen werden die periodischen Betriebskontrollen den Branchen übertragen. Die Betreiber von Bauabfallanlagen werden im Rahmen der Errichtungsbewilligung nach § 4 des Abfallgesetzes (LS 712.1) aufgefordert, mit den betreffenden Verbänden Abonnementsverträge für die jährliche Inspektion abzuschliessen.

Die meisten Bauabfallanlagen werden heute durch den ARV inspeziert. Liegt eine solche Anlage aber auf einer Kiesgrube, so kontrolliert sie der FSKB. ARV und FSKB liefern jährlich ihre Inspektionsdaten dem AWEL, sodass dieses laufend über die Kontrollergebnisse informiert ist. Das AWEL beaufsichtigt die Kontrollen durch Stichproben und ist in ständigem Kontakt mit den Branchenverbänden, insbesondere um die Ziele für die Kontrollen zu formulieren und bei allfälligen Problemen rasch zu handeln.

Branchenkontrollen – insbesondere diejenigen mit dem FSKB und dem ARV – haben sich bewährt. Die Kooperation mit der Branche garantiert eine hohe fachliche Qualität bei den Kontrollen. Bei einer vor kurzem durchgeführten externen Überprüfung hat dieses Branchenkontrollmodell eine ausgezeichnete Bewertung erhalten. Das AWEL setzt solche Branchenvereinbarungen vermehrt und gezielt ein, um Vollzugsdefizite mildern zu können. Damit Branchenvereinbarungen ihren Zweck in nachhaltiger Weise erfüllen können, braucht es einen ständigen Informationsaustausch zwischen dem Branchenverband und dem AWEL.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi